

Zeitschrift: Baselbieter Heimatblätter
Band: 63 (1998)
Heft: 4

Artikel: Von der Waldordnung zum Waldgesetz
Autor: Rohner, Andreas
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-859432>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

streute Wissen zu einer umfassenden Waldpflege aufgearbeitet und damit das Ökosystem Wald zu Höchstleistungen bei gleichzeitiger Erhaltung der Artenvielfalt gebracht werden. Die Vielfalt in der Lebensgemeinschaft Wald und die Vielfalt der an sie gerichteten menschlichen Bedürfnisse kann nur ein vielfältig arbeitendes Waldzentrum in öffentlicher Hand aufeinander abstimmen.

Andres Rohner

Von der Waldordnung zum Waldgesetz

1. Einleitung

In der Mitte des 18. Jahrhunderts fand in der Schweiz ein grundlegender Wandel in der Forstgesetzgebung statt. Von den fallweise erlassenen Verordnungen wurde zu Wald-Ordnungen übergegangen, die wesentliche Fragen im Zusammenhang mit der Waldwirtschaft regelten. Nachfolgend soll versucht werden, einige Aspekte dieser Entwicklung zu beleuchten. Ausgehend von einer generellen Betrachtung der Entwicklung der Eigentumsverhältnisse am Wald und ihre Bedeutung, werden in groben Zügen die Entwicklung der Waldwirtschaft in der Landschaft Basel und im Fürstbistum Basel nachgezeichnet. Den Schluss macht eine summarische Darstellung der Forstgesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft.

2. Die Eigentumsverhältnisse am Wald

Von zentraler Bedeutung für die forstrechtliche Entwicklung nicht nur für den Kanton Baselland war die Frage der Herrschaftsbefugnisse über den Wald, denn mit dieser verband sich die Kompetenz, Regeln über ein Gebiet zu erlassen.

Die heute genau festgelegten Eigentumsverhältnisse am Wald, sind das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung. Auf die Zeit der Merowinger Könige lassen sich bereits Banngebiete zurückführen, die als «forestis» oder «foresta» bezeichnet wurden. Der ursprünglich gemeinsame Besitz von unbebautem Land, worunter auch der Wald zu zählen war, von dem die Bauern nach Belieben kostenlos Brenn- und Bauholz bezogen, ging allmählich, u.a. unter dem Einfluss des römischen Rechts, in den Besitz der Grundherren über. Für die Landbevölkerung war vor allem der Weidgang im Wald und die Nutzung der Waldfrüchte von Bedeutung. Oft war die Nutzung der Eichen- und Buchenwälder für die Schweinemast sogar wichtiger, als der Bezug von Brenn- und Bauholz. Auch als Erwerbsquelle kam dem Wald eine gewisse Bedeutung zu. So weiss man aus Rothenfluh, dass der Wald im 15. Jh. nicht nur Bau- und Brennholzlieferant war, sondern auch durch den Verkauf von Holz in andere Dörfer den Bauern einen Erwerb brachte. Umfang und Organisation der Holznutzung kontrollierte ein

Bannwart, der im Dienste der Münchherrschafft stand. Im übrigen hatte das mindestens einmal jährlich tagende Dorfgericht unter anderem auch über die Regelung der Waldnutzung zu befinden.

Den Ansprüchen der Landbevölkerung standen diejenigen der Grundherren an Jagd- und Aufsichtsrechten, wie als auch der Mitbenutzung des Waldes gegenüber. Infolge der zunehmenden Bevölkerung und der beginnenden Industrialisierung wurde Holz zur Mangelware, entsprechend nahm sein Wert zu. Parallel zu dieser Entwicklung begannen die Nutznießer Eigentumsansprüche an den Wald zu stellen. Zunächst hatten die Bauern noch die Nutzungsrechte daran, mit der Zeit aber wurden diese immer mehr eingeschränkt. Schliesslich konnte der Grundherr auf einzelne Waldstücke seinen ausschliesslichen Anspruch geltend machen. Unter dem Einfluss der französischen Revolution fand sozusagen ein Quantensprung in der Eigentumsentwicklung statt. Während der Helvetik wurden nämlich alle Waldungen als Nationalgüter der Helvetischen Republik bezeichnet. Mit der Mediation gingen die Waldungen an die Kantone zurück.

3. Die Entwicklung in der Landschaft Basel

Vom alten Kanton Basel ist bis ins 13. Jh. zurück bekannt, dass, sobald ein Holz-mangel befürchtet wurde, Regeln für die Nutzung und den Schutz des Waldes geschaffen wurden. Seit dem 14. Jh. bestand in der Stadt Basel ein Holzmarkt, der aus den umliegenden Dörfern beliefert wurde. Die Regelung des Holzein- und -weiterverkaufs oblag der Stadthoheit und dies schien nötig zu sein, um negativen Entwicklungen (Preistreiberei, Betrügereien, etc.) entgegenzuwirken. Basel, das die Landschaft erworben hatte,

genoss zunächst Nutzungsrechte an den verschiedenen Wäldern der eigenen Landschaft. Diese reichten jedoch für die Versorgung der Stadt bei weitem nicht aus. Als sich der Holzbedarf aus den umliegenden Orten nicht mehr decken liess, schloss der städtische Rat mit privaten Holzhändlern und Regierungen der benachbarten Territorien Holzakkorde ab, in denen Preis, Menge und Länge des Holzes sowie die Lieferzeit festgelegt waren.

Auch vom Fürstbistum bezog Basel schon früh viel Holz. Im 17. und 18. Jh. entstanden schliesslich die Forst- oder Waldordnungen in Form von Mandaten. Darin wurde zum Schutz der Wälder v.a. der Holzbezug und die anderen Waldnutzungen eingeschränkt. Bestimmungen, die eine bessere Bewirtschaftung der Wälder selbst zum Ziel hatten, fehlten aber lange und hatten kaum Erfolg in ihrer Umsetzung. Mit der Zeit machte die Stadt Basel alle Rechte an den Wäldern geltend und dehnte sie sogar noch aus. Dabei lag ein staatsrechtliches Verständnis zugrunde, welches das Forstrecht als Regal auffasste und damit die hoheitliche Gewalt über die Waldungen einschloss. Zwar konnten die Untertanen weiterhin unentgeltlich Brennholz aus den Wäldern beziehen. Allerdings war der Bezug nun geregelt und mit zunehmendem Holz-mangel in der Stadt wurde verordnet, dass das Gabholz zunächst aus dürrem sowie von Windfällen und aus Schlagabfällen stammendem Holz zusammengestellt werde. Im übrigen wurde das Gabholz, um einer gewissen Gerechtigkeit willen – es war nicht möglich die aufbereiteten Holzgaben gleich zusammenzustellen – verlost. Die Begriffe des Gab- und Losholz haben sich bekanntlich bis in die Gegenwart erhalten und noch heute wird das Gabholz in verschiedenen Gemeinden verlost.

4. Die Entwicklung im Fürstbistum Basel

Von besonderer finanzieller Bedeutung für das Fürstbistum Basel waren die landherrlichen Rechte. Neben dem Bergregal, fand sich eine weitere Geldquelle in der Forsthoheit an den sogenannten schwarzen Wäldern oder «Schwarzwäldern», worunter die herrenlosen, in keinem Gemeindebann liegenden Wälder verstanden wurden. Die Erzverhüttung im grösseren Stil, wie sie in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Jakob Christoph Blarer von Wartensee, dem damaligen Fürstbischof von Basel, zur Öffnung seiner leeren Kassen vorschwebte, war auf grosse Mengen Holz angewiesen. Dieser Bedarf konnte aus den eigenen Wäldern kaum gedeckt werden. Bischof Blarer machte sich daher die in jener Zeit unter Kaiser Maximilian entwickelte Rechtsanschauung zunutze, dass für den Bergbau zuerst Holz aus den Gemeinde-Allmenden und später auch von Privatwaldungen nach Bedarf genutzt werden durfte. Allmenden interpretierte er nun als Überreste von Schwarzwäldern und führte sie folglich in die Herrschaft des Bistums über! Nachdem der Bischof auch noch die Nutzungsrechte an den Klosterwaldungen von St. Ursanne und Moutier erzwungen hatte, konnte er sein Grossprojekt der Eisenverhüttung starten und es begann eine Zeit der florierenden Eisenverhüttung. Eine Folge davon war, dass die Wälder des Bistums wegen des immensen Holzbedarfs über die Jahrzehnte rücksichtslos ausgeplündert wurden.

1725 wurde festgestellt, dass trotz Vergrösserung und Verbesserung der Eisenwerke der Reinertrag des Eisengeschäftes zurückging. Die Analyse der Situation durch einen Bergbaufachmann führte zur Erkenntnis, dass die steigenden Transportkosten, der aus immer grösserer Ent-

fernung herbeizuführenden Holzkohle, auf die Rendite drückte. Eine weitere Beobachtung, für die allerdings keine Erklärung gefunden wurden, war die, dass die Eisenhütten im Sommer seit 20 Jahren wegen Wassermangels stillgelegt werden mussten. Fürstbischof Johann Conrad von Reinach-Hirtzbach setzte auf Grund der Analyse eine mit einem umfangreichen Programm – darunter die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse – ausgestattete Kommission ein, die diese Probleme durch eine Verwaltungsreform beheben sollte. Gerade die Bereinigung der Eigentumsverhältnisse führte bei den Bauern zu einem offenen Aufruhr. Diesem Aufruhr fielen die noch bestehenden Waldungen zum Opfer, indem die Untertanen sie plünderten und verwüsteten. Erst um 1743 konnte die Verwaltungsreform von Fürstbischof Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein wieder aufgenommen und vorangetrieben werden. Auch ihm war weiterhin an der Förderung der Eisenproduktion gelegen. Um die Deckung des gesteigerten Holzbedarfs dauerhaft zu gewährleisten, beschritt Bischof Rink neue Wege. Er strebte die Aufforstung der ausgeplünderten Wälder an! Um dieses Ziel zu erreichen, sandte der Bischof seinen Forstmeister Grandvillers nach Baden und nach Bruchsal, um sich mit der dort fortschrittlichen Forstverwaltung vertraut zu machen. Auf Grund Grandvillers Studienreiseberichts wurde eine Landes-Holz-kammer eingesetzt, die eine Landes-Waldordnung ausarbeitete. 1755 sanktionierte der Bischof die «Bischöflich-baselsche Wald- und Polizey-Ordnung», die in der Folgezeit grossen Einfluss auf die Forstpolitik der eidgenössischen Orte ausübte und zur Begründung einer eigentlichen Forstliteratur in der Schweiz führte. Trotz oder vielleicht gerade wegen ihres revolutionären und visionären

... Denn wie gross auch der Überfluss eines Dinges in einem Lande seyn mag, so wird doch endlich derselbe durch unmässigen Gebrauch und üble Wirtschaft in der Folge erschöpft und das Publikum andurch in den empfindlichsten Schaden und Nachstand gebracht. ...

Auszug aus der Einleitung Fürstbischof Joseph Wilhelm Rink von Baldenstein zur Hochfürstlich-Baselschen Wald- und Forst-Polizey Ordnung von 1755.

Charakter setzte sich die neue Waldordnung unter den Nachfolgern von Bischof Rink nicht durch. Das Plündern der Wälder ging munter weiter und war nicht aufzuhalten. Auch im Zuge der Französischen Revolution fand dieses Treiben vorerst kein Ende. Erst durch die Vereinigung des Fürstbistums mit Frankreich gelang es Napoleon, indem er alle Wälder der Region unter die Waldordnung von 1755 stellte, eine Teil der Wälder zu retten.

Durch den Wiener Kongress 1815 wurde das Gebiet des Birsecks, das vor der Französischen Revolution zum Fürstbistum Basel gehörte, dem alten Kanton Basel zugesprochen, womit die Waldungen den Basler Forstverordnungen unterlagen.

5. Würdigung der Pruntruter Waldordnung

Bemerkenswert an der «fürstbischöflich-baselschen Waldordnung» ist nicht nur ihre Entstehungsgeschichte, vielmehr sind es das Problembewusstsein und dessen Umsetzung in verschiedene waldbau-

liche Postulate, wie die naturnahe Behandlung der Wälder oder das Streben nach Nachhaltigkeit, wie sie sich auch heute noch mit unverbrauchter Frische in der neuen Waldgesetzgebung wiederfinden (siehe Kasten). In rechtspolitischer Hinsicht ist die Waldordnung von 1755 insofern von Bedeutung, als dass sie alle Waldungen, unabhängig von ihrem Besitz, derselben Gesetzgebung unterstellte, eine in dieser Zeit nicht selbstverständliche Regelung.

6. Die Waldgesetzgebung im Kanton Basel-Landschaft

Nach der Trennung des Kantons Basel in Basel-Stadt und Basel-Land 1833 standen die Waldungen im Kanton Basel-Landschaft im Staatseigentum, mit bestimmten Nutzungsrechten durch die Gemeinden. 1836 wurde der grösste Teil der Staatswaldungen den Gemeinden zu alleinigem Eigentum übertragen. Bereits 1833 wurde ein Gesetz über die Verwaltung der Gemeinde- und Privatwaldungen, Weitweiden und Allmenden erlassen, das organisatorische und polizeiliche aber keine waldbaulichen Vorschriften enthielt. Erst 1870 wurde, unter der Federführung von Regierungsrat und nachmaligem Bundesrat Emil Frey, dem Volk ein Forstgesetz zur Abstimmung unterbreitet, welches auch diese Aspekte berücksichtigte. Das Volk verwarf diesen Entwurf jedoch und auch seinem Nachfolger ein Jahr später erging es nicht anders. Angesichts der Schwierigkeit, die Zustimmung des Souveräns zu einem neuen Forstgesetz zu erhalten, entschied der Regierungsrat, trotz aller staatsrechtlicher Fragwürdigkeit, das Forstwesen auf Verordnungsstufe zu regeln. 1898 erliess der Landrat gestützt auf den Entwurf des Regierungsrats die erste «kantonale Verordnung betreffend die Aufsicht über die Forstwirtschaft». Nachdem 1902 ein

neues eidgenössisches Forstpolizeigesetz erlassen wurde, passte der Landrat die kantonale Verordnung dem Bundesgesetz an, woraus die kantonale Vollziehungsverordnung hervorging, die wiederum am 1. Januar 1999 durch das, im September 1998 vom Volk angenommene neue kantonale Waldgesetz, abgelöst wird.

Literatur:

Heinimann Hansruedi, Rechtsgeschichtliche Untersuchung über die Entwicklung der Forstgesetzgebung im Kanton Basel-Land, Semesterarbeit im Forstrecht, ETH-Zürich 1978, unveröffentlicht.

Mommsen Karl, Auf dem Weg zur Staatensouveränität, Bern 1970.

Rippmann Dorothee, Bauern und Herren, Rothenfluh im Mittelalter, Pratteln 1996.

Röthlin Niklaus, Die Bedeutung von Wald und Holz im 16. und 18. Jahrhundert am Beispiel des Basler Forstwesens, S. 175 ff., Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Basel 1993.

Sager Felix, Missetaten gegen das Vermögen zwischen 1218 und 1798, Dissertation Universität Freiburg, 1994.

Schlosser Hans, Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 7. Auflage, Heidelberg 1993.

Stoeckle Friedrich, Die Entwicklung der basellandschaftlichen Waldwirtschaft 1899 - 1954, Liestal 1959.

Weisz Leo, Entstehung und Bedeutung der bischöflich-baselschen Waldordnung vom Jahre 1755, S. 144 ff. und S. 273 ff., Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 15. Jahrgang, Zürich 1935.

Wey Martin, Die Forstgesetzgebung im Kanton Solothurn während der Mediationszeit (1803 - 1813), Dissertation Universität Freiburg, 1991.